

# Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern

Von

Erwin Brocke und Willy Reese



Duncker & Humblot · Berlin

**ERWIN BROCKE / WILLY REESE**

**Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen  
und ehrenamtlichen Richtern**



# Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern

Von

**Dr. jur. Erwin Brocke**  
Bundesrichter

und

**Willy Reese**  
Regierungsoberinspektor

Zweite, neu bearbeitete Auflage



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten

© 1964 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1964 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

## Vorwort zur 1. Auflage

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 sind die Entschädigungsgrundlagen für Beisitzer sowie Zeugen und Sachverständige in der Bundesrepublik Deutschland geändert und vereinheitlicht worden. Es erschien daher zweckmäßig und angebracht, das neue und zum Teil andere Entschädigungsrecht in einem besonderen Kommentar gemeinsam zu veröffentlichen.

Bei der Erläuterung zu den Gesetzen wurde die frühere Rechtsprechung mitverarbeitet, soweit sie nach dem jetzt geltenden Recht noch Anwendung finden kann. Trotz veränderten Wortlautes der Gesetzesbestimmungen sind einzelne Grundzüge in gleicher Weise wie früher vorhanden und auch in dieser Weise gekennzeichnet. Bei der Kommentierung ist außerdem die Praxis weitgehend berücksichtigt, und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Entschädigung von Sachverständigen für ihre Leistungen im Rahmen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Die Erläuterungen sind so gefaßt, daß sie allen Zweigen der Gerichtsbarkeit, also der ordentlichen Justiz, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit dienen können.

Er soll sowohl dem Urkundsbeamten als auch dem Rechtspfleger, dem Richter und dem Gericht die notwendigen Hilfsmittel in die Hand geben, um auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts die gesetzliche Entscheidung treffen zu können. Die Aufteilung des Kommentars ist nach den einzelnen Gesetzen erfolgt, so daß sich daraus schon die Übersicht und die Einteilung ergibt. Soweit Literatur verwandt worden ist, die nach unserer Ansicht noch nach dem jetzigen Recht Gültigkeit haben konnte, ist sie in den Text eingearbeitet.

Marburg/L, den 31. August 1957.

*Die Verfasser*

## Vorwort zur 2. Auflage

Die Gesetze über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten und von Zeugen und Sachverständigen vom 26. 7. 1957 haben durch Gesetz vom 21. 9. 1963 (BGBl. I S. 745 in der Fassung vom 26. 9. 1963, BGBl. I S. 754) wesentliche Änderungen erfahren, die eine Neubearbeitung des Kommentars angezeigt erscheinen ließen. Durch dieses Änderungsgesetz werden in erster Linie höhere, der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Jahre 1957 angepaßte Entschädigungssätze bestimmt. Ebenso werden durch Änderungen im Gesetzeswortlaut einige bisher aufgetretene Streitfragen beseitigt, die zu zahlreichen unterschiedlichen gerichtlichen Entscheidungen, besonders auf dem Gebiet der Entschädigung von Sachverständigen, geführt hatten. Soweit diese Entscheidungen jedoch zur Lösung bestehen gebliebener Probleme noch beitragen können, haben sie ebenso wie die entsprechende Literatur in den Erläuterungen weiter Berücksichtigung gefunden. Außer den inhaltlichen Änderungen hat das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer die neue Überschrift „Gesetz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern“ erhalten. Neben der Aufgabe, den Gerichtsorganen die Anwendung und Ausführung der Entschädigungsgesetze zu erleichtern, soll auch diese Auflage für die Lösung verbliebener Probleme Anregung und Diskussionsstoff bieten. Möge auch die 2. Auflage dieses Kommentars beide Aufgaben in vollem Umfang erfüllen.

Kassel, Gießen, Mai 1964.

*Die Verfasser*

## Inhalt

Vorwort zur 1. Auflage .....	V
Vorwort zur 2. Auflage .....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	IX
I	
Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 900) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 754) .....	1
Erläuterungen zum Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter .....	7
I A	
Erläuterungen zu § 107 Gerichtsverfassungsgesetz (Entschädigung der Handelsrichter) .....	52
II	
Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 902) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 758) .....	56
Erläuterungen zum Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen .....	68
II A	
Erläuterungen zur Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen .....	203
Sachregister .....	239





## Abkürzungsverzeichnis

AA	Das Arbeitsamt (Zeitschrift)
a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
AG	Amtsgericht
AGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Amtsbl.	Amtsblatt
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AV	Allgemeine Verfügung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Ärztl. Mitt.	Ärztliche Mitteilungen (Zeitschrift)
B.	Beisitzer
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BAT	Bundesangestelltentarif
Ba./Wü.	Baden/Württemberg
Bayer.	Bayerisches
BBl.	Büroblatt für gerichtliche Beamte (Zeitschrift)
Bd.	Band
Beil. Soz. Ri.	Beilage: Der Sozialrichter
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
BRAGebO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Breith.	Breithaupt — (Entscheidungssammlung)
Brocke-Reese	Gebühren- und Kostenrecht der Sozialgerichtsbarkeit (Kommentar, 1957)
BSG	Bundessozialgericht (auch Entscheidungssammlung)
BT./DR.	Bundestags-Drucksache
Büro	Das juristische Büro (Zeitschrift)
BVBl.	Bundesversorgungsblatt
BVfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
EKG	Elektrokardiogramm
Entsch.	Entschädigung
eR.	ehrenamtliche Richter
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GEB	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 900)
GER	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 754)
GebOZS	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige
GEZS	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt (Bund)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hess.	Hessen, Hessisches
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JBeitrO.	Justizbeitreibungsordnung
JMBL.NRW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
Ju. Pr.	Juristische Praxis (Zeitschrift)
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KÄG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861)
KG	Kammergericht
Kost. Ges.	Kostengesetze (Lauterbach)
KostO.	Kostenordnung
KoRspr.	Kostenrechtsprechung (Sammlung von Kostenentscheidungen, bearbeitet von Tschischgale-Luetgebrune-Lappe)
KOV	Kriegsopferversorgung (auch Zeitschrift)
LAG	Landesarbeitsgericht
Lauterbach	Kostengesetze 14. Auflage
Leits.	Leitsatz
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LV	Landesverfügung
MbliV	Ministerialblatt innere Verwaltung
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit

Meyer-Höver	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, 12. Auflage
MfV	Minister für Volkswohlfahrt
MinBl. Fin.	Ministerialblatt des Bundesfinanzministers
Nieders.	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nrd./W.	Nordrhein-Westfalen
Nds. MinBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht (auch Rechtsprechung)
OVA	Oberversicherungsamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 22. Auflage
PGebVO	Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. 3. 1955 (BGBl. I S. 180)
RA	Rechtsanwalt
RB	Rechtsbeistand
RBB	Reichsbesoldungsblatt
RdErl.	Runderlaß
RdI	Reichsminister des Innern
RG	Reichsgericht (auch Rechtsprechung)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizminister
RKG	Reisekostengesetz v. 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067)
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RRO	Reichsrechnungslegungsordnung
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer Innenminister
RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
S.	Sachverständiger
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgerichtsbarkeit
Sgb.	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239)
Soz. Vers.	Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
SRES	Sozialrechtliche Entscheidungssammlung
StA	Staatsanwalt (-schaft)
Stein-Jonas	Zivilprozeßordnung, 18. Auflage
StPO	Strafprozeßordnung
Tschischgale	
KoSoz.	Kostenrecht in Sozialsachen 1959
Tschichgale	

KoArb.	Kostenrecht in Arbeitssachen
USgb.	Der Urkundsbeamte in der Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
VGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffiziersversorgung
VO	Verordnung
VOESuG	Verordnung über die Entschädigung von Schöffen und Geschworenen vom 4. 8. 1951 (BGBl. I S. 485)
VOESR	Verordnung über die Entschädigung der Sozialrichter, Landessozialrichter und Bundessozialrichter vom 4. 11. 1954 (BGBl. I S. 328)
Wieczorek	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze
Z.	Zeuge
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozeßordnung

**I**  
**Gesetz über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlichen Richter**  
vom 26. 7. 1957 (BGBl. I. S. 900) in der Fassung des  
Gesetzes vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 754)

Inhaltsübersicht	§
Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung .....	1
Entschädigung für Zeitversäumnis .....	2
Fahrtkosten, Wegegeld .....	3
Entschädigung für Aufwand .....	4
Ersatz sonstiger Aufwendungen .....	5
Entschädigung des Begleiters .....	6
Ehrenamtliche Richter bei den oberen Bundesgerichten .....	7
Entschädigung in besonderen Fällen des Arbeits- und des Sozial- gerichtsgesetzes .....	8
Aufrundung .....	9
Vorschuß .....	10
Erlöschen des Anspruchs .....	11
Gerichtliche Festsetzung .....	12
Entschädigung der Vertrauensleute .....	13
Besondere Regelungen .....	14

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung**

Die ehrenamtlichen Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten und Fußwegstrecken (§ 3),
3. Aufwand (§§ 4 bis 6).

**§ 2**

**Entschädigung für Zeitversäumnis**

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ihre Zeitversäumnis entschädigt.

## I

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausschlag, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 3 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der Höchstsatz der Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausschlags bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Drittel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.

(4) Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar oder nicht eingetreten ist, erhalten die ehrenamtlichen Richter die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung.

(5) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

## § 3

### Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Den ehrenamtlichen Richtern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen,

## I

regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der ehrenamtliche Richter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Tagung werden Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt werden müßten.

(5) Tritt der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

### § 4

#### Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von 5 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von 8 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von 16 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu 4 Deutsche Mark erstattet.